

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBI. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 19.12.2018 (GVBI. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 28. März 2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna beschlossen:

§ 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Stadt Leuna wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Stadt Leuna (Gemeindeelternvertretung).
- (2) Die Gemeindeelternvertretung wiederum wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der mindestens aus zwei Personen (Vorsitzender und Stellvertreter) besteht und sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist vom Träger der Einrichtungen bei allen die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu beteiligen
- (3) Die Elternvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt.

§ 2

Wahlvorstand

Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus zwei Mitarbeitern der Stadt Leuna besteht, von denen einer die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.

§ 3

Wahlperiode

Die Wahl zum Vorstand der Gemeindeelternvertretung erfolgt bis 30.09. des jeweiligen Wahljahres. Das erste Wahljahr ist das Jahr 2019.

Einladungen zur Wahl

- (1) Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch die Stadt Leuna.
- (2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in den Kita's mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch die Stadt Leuna bekannt gemacht.

§ 5

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Für die Wahl der Stellvertretung gilt Abs. 2. entsprechend.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
- 1. Bezeichnung der Wahl
- 2. Namen des Wahlvorstandes
- 3. Ort und Datum der Wahl
- 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
- 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
- 6. Liste der Wahlvorschläge.

§ 6

Mitteilung des Wahlergebnisses und Übergabe der Wahlunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Das Wahlergebnis gibt die Stadt Leuna in jeder Kita durch Aushang bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- (3) Nach den Wahlen sind die Wahlunterlagen durch die Stadt Leuna für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 7

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweilige Stellvertreter nach.
- (2) Steht keine gewählte Vertretung zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, 01. April 2019

Dr. Hagenau Bürgermeisterin

